Satzung

der Gemeinde Stemwede über die Grenzen des Siedlungsbereiches „Von-der-Horst-Weg“ in Haldem (Außenbereichssatzung „Von-der-Horst-Weg“)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 16.07.2026 für den Bereich „Von-der-Horst-Weg“ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung wird auch auf Vorhaben erstreckt, die kleineren Handwerks- und Gewerbetrieben dienen.

§ 2

Die Grenzen des Siedlungsbereiches „Von-der-Horst-Weg“ werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Plan sowie die ebenfalls beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB werden für den Siedlungsbereich „Von-der-Horst-Weg“ folgende Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen:

Max. Zahl der Vollgeschosse	1
Max. Zahl der Wohneinheiten je Gebäude	2

Um die Notwendigkeit von archäologischen Untersuchungen bei geplanten Baumaßnahmen abschätzen zu können, ist die LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Bielefeld) am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

§ 4

Gemäß § 89 BauO NRW wird für den Siedlungsbereich „Von-der-Horst-Weg“ folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachform	Satteldach, Walmdach
Dachneigung	18-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach zugelassen. Für Nichtwohngebäude werden auch abweichende Dachformen zugelassen.	

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.